



Kurzinformation zur Satzung der Ökumenischen Energiegenossenschaft Baden-Württemberg e.G.

Aus einer Mitgliedschaft ergeben sich eine Reihe von Rechten und Pflichten, die in der am 13. November 2009 von der ersten Gründungsversammlung beschlossenen Satzung (ergänzt in der Generalversammlung vom 24. April 2010) niedergelegt sind. Diese Satzung findet sich auch im Download-Bereich auf der Internetseite der ÖEG (<http://www.oekumenische-energiegenossenschaft.de>). Die folgende Zusammenfassung beschreibt in Kurzform die Satzungsinhalte. Die angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die gültige ÖEG- Satzung.

1. Mitgliedschaft

Die ausgefüllte Beitrittserklärung geht an den Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss vom Vorstand angenommen und mit Unterschrift bestätigt werden. Der Name des neuen Mitglieds wird in die Mitgliederliste übernommen (§ 3,2). Damit verpflichtet sich das Mitglied, die Interessen der Genossenschaft zu wahren sowie die Satzung und die Beschlüsse der genossenschaftlichen Organe zu achten.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in den § 4, § 5 und § 7 geregelt. Dazu sind bestimmte Fristen zu beachten. Die vom betreffenden Mitglied eingezahlten Geschäftsanteile verbleiben solange in der Genossenschaft bis der Austritt vollzogen ist (§ 37, 5). Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden (§ 9).

3. Einlage

Mit seiner Einlage, dem Geschäftsanteil, (dem Pflichtanteil nach § 37,1) von 100 Euro ist das Mitglied stimmberechtigt und Miteigentümer der ÖEG und leistet damit einen Beitrag zum Eigenkapital der ÖEG. Möglich ist je Mitglied der Kauf zusätzlicher Geschäftsanteile bis zu einer Gesamthöhe von insgesamt Euro 10.000 (§ 37,1 und § 37,3). Einlage und Stimmrecht (§ 26,2) sorgen dafür, dass jedes Mitglied ein volles uneingeschränktes Mitspracherecht in der Genossenschaft besitzt.

4. Nachschusspflicht

Die Satzung (§ 40) schließt ausdrücklich eine sog. Nachschusspflicht aus. Das bedeutet, dass ein Mitglied nur bis zu der Höhe der von ihm gezeichneten Geschäftsanteile haftet. Darüber hinaus besteht keine finanzielle Verpflichtung gegenüber der Genossenschaft.

5. Stimmrecht

Durch den Erwerb eines Geschäftsanteiles (unabhängig von der Höhe der gesamten Einlage) hat jedes Mitglied als Miteigentümer eine Stimme in der Generalversammlung (§ 11 a). Diese Regelung entspricht dem genossenschaftlichen Demokratieverständnis. Falls jemand sein Stimmrecht in der Generalversammlung persönlich nicht wahrnehmen kann, kann man/frau seine Stimme an ein anderes Mitglied (Bevollmächtigten) übertragen (§ 26,4)

6. Anträge zur Generalversammlung

Die Satzung der ÖEG gibt jedem Mitglied das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung einzubringen. Auf diese Weise ist es möglich auf formale und inhaltliche Fragestellungen und Entscheidungen Einfluss zunehmen, an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken und auf diese Weise das Mitspracherecht auszuüben. (§11 c).

7. Auskunftsrecht

Die ÖEG hat dafür zu sorgen, dass jedem Mitglied jederzeit die nötigen Auskünfte und Informationen über die Geschäfte, Aktivitäten und Geldflüsse der Genossenschaft (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht, Mitgliederliste etc.) zur Verfügung gestellt werden. (§ 11 d und § 34). Auf diese Weise ist das Konzept der Transparenz - ein wesentliches Merkmal einer Genossenschaft - immer gewährleistet.

8. Organe der Genossenschaft

Die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Genossenschaft sind

- die Generalversammlung
- der Aufsichtsrat und
- der Vorstand

Die Generalversammlung ist das oberste Beschlussorgan der ÖEG (§ 26 ff). Sie beschließt über die Einhaltung des Zweckes und der Geschäftsziele (§ 2), über Änderungen der Satzung (§ 30, a), über die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§ 30, i und j) und sie fasst die relevanten Beschlüsse für die Fortsetzung der Arbeit (§ 30 ff).

Der Aufsichtsrat (§ 22 ff) ist das Kontrollorgan der ÖEG. Er legt im Rahmen der Satzung die Richtlinien für die Geschäftspolitik fest und wacht über die Geschäftsführung des Vorstandes. Um seine Funktion sachgemäß ausüben zu können, muss er vom Vorstand regelmäßig über alle Angelegenheiten informiert werden.

Der Vorstand (§ 14 ff) ist für die Geschäftsführung der Genossenschaft (die Managementtätigkeit) verantwortlich. Darüber hinaus vertritt er die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und ist befugt, alle notwendigen Rechtshandlungen gegenüber Dritten vorzunehmen (Vertretungs- und Geschäftsführungsorgan).

Die Amts- bzw. Mandatsträger wurden in der Gründungsversammlung im November 2009 für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Einzelheiten dazu sind in der Satzung festgelegt. Die Mandatsträger dieser Organe sind den Mitgliedern der Generalversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig (§ 30). Beide Organe (Aufsichtsrat und Vorstand) sind zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 24). Beide Organe haben sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der die gegenseitige Überwachung, die Sorgfaltspflicht und die Haftung geregelt sind. Die Satzung und die Geschäftsordnungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes e.V.

9. Gewinnausschüttung

Die Genossenschaft arbeitet im Sinne der Geschäftsziele (§ 2) und will für die Mitglieder erfolgreich sein. Dies soll sich auch in der Gewinnbeteiligung für die Mitglieder widerspiegeln. Über die Verwendung eines eventuellen Jahresüberschusses und einer Ausschüttung an die Mitglieder (§ 4) beschließt die Generalversammlung (§ 11 c).

Stand 7/10

ÖEG/Kurzinformation Satzung/Mitglieder